

**Reglement über den Vollzug des Reglements über
den Fonds für ökologische Ausgleichsmassnahmen
der Deponie Tüfentobel**

sRS 542.11

vom 24. Januar 2006¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 12 des Reglements über den Fonds für ökologische Ausgleichsmassnahmen der Deponie Tüfentobel² als Reglement:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Organisation des Fonds für ökologische Ausgleichsmassnahmen der Deponie Tüfentobel.
Begleitende Kommission	Art. 2 ¹ Der Stadtrat wählt eine begleitende Kommission und aus deren Mitte die Person, welche den Vorsitz führt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. ² Die begleitende Kommission entscheidet über Beiträge bis CHF 20'000. Bei höheren Beiträgen stellt die Kommission Antrag an den Stadtrat.
Sitzungsgelder	Art. 3 Den Mitgliedern der begleitenden Kommission, welche nicht Arbeitnehmer der öffentlichen Hand sind, werden Sitzungsgelder ausgerichtet, deren Höhe sich nach den Sitzungsgeldern des Stadtparlaments richtet.
Administration	Art. 4 Die Administration der Kommission und die Auszahlung der Beiträge erfolgt durch Entsorgung St.Gallen ³ .
Fondsverwaltung	Art. 5 Die Verwaltung des Fonds wird durch das Finanzamt besorgt.
Zinsregelungen	Art. 6 ¹ Der Zins für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem Ausgleichszins des kantonalen Steuerrechts. ² Die Mittel des Fonds werden nicht verzinst.
Genehmigung	Art. 7 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ⁴

¹ cRS 2006, 85

² sRS 542.1

³ geändert durch Nachtrag III zum Geschäftsreglement des Stadtrats vom 17. März 2009, cRS 2009, 113

⁴ vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 21. März 2006

sRS 542.11

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 1. April 2006 in Kraft.

St.Gallen, 24. Januar 2006

Der Stadtpräsident:

Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:

Reto Venanzoni

A